



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 19. Februar 2022

Nr. 7

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der RWE Power AG auf „Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Garzweiler II im Zeitraum 2024 – 2030“ S. 65 – Bekanntmachung der Entscheidung gemäß § 4 BImSchG vom 28.01.2022 zum Antrag der Firma Bayer AG, Ernst-Schering-Straße 14, 59192 Bergkamen; G 0016/21 S. 69 – Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Volker Hohneiker) S. 70 – Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Thomas Kriesten) S. 70 – Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Ilija Dragan Steinhauer) S. 70 – Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Katja Panner-Thorack) S. 70

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ in Hagen, Roggenkamp 12, für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 S. 71 – Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ in Hagen, Roggenkamp 12, für das Haushaltsjahr 2020 S. 72 – Bekanntmachung gemäß § 10 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für ein Vorhaben der Stöppelwind GbR S. 73 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 74 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 74 – Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse an Ennepe und Ruhr S. 75 – Aufgebot der Sparkasse Geseke S. 75 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 75 – Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 75 – Kraftloserklärung der Sparkasse Siegen S. 75 – Beschluss der Sparkasse SoestWerl S. 75

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 76

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg
Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANTTMACHUNGEN

101. Antrag der RWE Power AG auf „Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Garzweiler II im Zeitraum 2024 – 2030“

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 27. 1. 2022
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
61.g27-7-2019-1

Bekanntmachung

Die RWE Power AG (Stüttgenweg 2, 50935 Köln) hat im Zuge der Fortführung der Braunkohlegewinnung im Tagebau Garzweiler den Antrag auf „Erteilung der was-

serrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Garzweiler II im Zeitraum 2024 – 2030“ gemäß § 8 Abs. 1, 9 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) bei der Bezirksregierung Arnsberg gestellt.

Der Tagebau Garzweiler – entstanden 1983 aus dem Zusammenschluss der Abbaufelder Frimmersdorf-Süd sowie Frimmersdorf-West – liegt westlich von Grevenbroich und erstreckt sich bis in das südliche Stadtgebiet von Erkelenz. Seit 2006 bewegt er sich im Anschlussfeld Garzweiler II im Westen. Die landesplanerische Grundlage ist der am 31.03.1995 genehmigte Braunkohlenplan Garzweiler II. Die Umsetzung der landesplanerischen Vorgaben erfolgt durch die Zulassung des Rahmenbetriebsplans für den Tagebau Garzweiler I/II vom 05.10.1987 mit Änderungen und Ergänzungen vom 31.08.1995 für den Zeitraum 2001 bis 2045. Gemäß diesem Rahmenbetriebsplan sollte der Tagebau Garzweiler II bis 2045 ausgekohlt sein. Am 05.07.2016 beschloss die Landesregierung NRW die

Leitentscheidung zur Zukunft des Rheinischen Braunkohlereviere / Garzweiler II. Sie legte hierin fest, dass die Abbaufläche zu verkleinern ist.

Das Bundeskabinett hat auf Grundlage der Empfehlung der durch die deutsche Bundesregierung eingesetzte Kommission für Wachstum, Struktur und Beschäftigung (KWSB) am 29.01.2020 das Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung beschlossen. Das „Kohleverstromungsbeendigungsgesetz“ (KVBG) ist am 08.08.2020 vom Bundestag beschlossen worden.

Die am 23. März 2021 beschlossene „Leitentscheidung 2021: Neue Perspektiven für das Rheinische Braunkohlerevier“ setzt die aus dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz resultierenden Vorgaben für die Braunkohlenplanung des Landes um und bestätigt auf Basis einer Metastudie die energiewirtschaftliche Erforderlichkeit für das Abbaufeld Garzweiler. Aus der Leitentscheidung 2021 resultieren weitere dauerhafte Änderungen für den Tagebau Garzweiler, die im laufenden Braunkohlenplanänderungsverfahren einzuarbeiten sind. Die Tagebauführung bis 2030 ist mit der Abbaukante gemäß Leitentscheidung 2016 dargestellt. Dauerhafte Änderungen am im Jahr 1995 landesplanerisch genehmigten Abbaubereich ergeben sich auch bei Berücksichtigung der Leitentscheidung 2021 nach derzeitigem Planungsstand erst ab etwa 2030. Nach derzeitigem Planungsstand wird der Tagebau voraussichtlich Ende 2038 auslaufen.

Für die Gewinnung von Braunkohle im Tagebau muss der Grundwasserspiegel in den oberen bzw. der Grundwasserdruck in den tieferen Grundwasserleitern fortlaufend abgesenkt werden, um somit einen sicheren Tagebaubetrieb zu ermöglichen. Die Entnahme und Ableitung von Grundwasser bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Zuständig für das Verfahren ist gemäß § 19 Abs.2 WHG die Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde in Nordrhein-Westfalen.

Bei einer Grundwasserentnahmemenge von mehr als 10 Mio. m³/a handelt es sich nach Nr. 13.3.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, 2021) um ein UVP-pflichtiges Vorhaben. Damit ist im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG, 2020) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Weitergehend ist für die geplante Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Hebung und Ableitung von Grundwasser (Sümpfung) des Tagebaus Garzweiler eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG bzw. Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung entsprechend §§ 44 und 45 BNatSchG durchzuführen.

Hiermit wird gemäß § 73 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und den §§ 18 Abs. 1, 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) die Veröffentlichung des Planes (Zeichnungen und Erläuterungen) zur Einsichtnahme im Internet bekannt gemacht.

Der Antrag steht in der Zeit **vom 01.03.2022 bis einschließlich 31.03.2022** auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/>

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG ersetzt die Veröffentlichung im Internet die physische Auslegung.

Als zusätzliches Informationsangebot besteht die Möglichkeit den Antrag

- bei den Gemeinden Brüggen, Niederkrüchten, Rommerskirchen, Schwalmthal, Titz,
- bei der Kreisstadt Bergheim,
- bei den Städten Bedburg, Dormagen, Erkelenz, Grevenbroich, Hückelhoven, Jüchen, Kaarst, Korschenbroich, Meerbusch, Mönchengladbach, Neuss, Viersen, Wassenberg, Wegberg, Willich

physisch einzusehen. Maßgeblich sind jedoch die im Internet veröffentlichten Unterlagen.

Der Antrag liegt im vorgenannten Zeitraum in den nachfolgend benannten Gebäuden während der unten angegebenen Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

Gemeinde Brüggen	Amt für Planen, Bauen, Technik Klosterstraße 38 41379 Brüggen Eingang: Nikolausplatz (Anmeldung am Empfang und Abholung der Besucher dort)	Mo - Do: 8 - 12:30 Uhr und 13:30 - 15:30 Uhr, Fr: 8 - 12:30 Uhr
Gemeinde Niederkrüchten	Fachbereich II - Produktgruppe 1 - Planen und Umwelt Rathaus Elmpt Laurentiusstraße 19 41372 Niederkrüchten Zimmer 2	Mo - Fr: 8 - 12 Uhr, zusätzlich Mo, Di und Do: 14 - 16 Uhr und Mi: 14 - 17 Uhr
Gemeinde Rommerskirchen	Amt für Planung, Gemeindeentwicklung und Mobilität Bahnstraße 51 41569 Rommerskirchen 1. OG, Raum 1.15	Mo - Fr: 8 - 12:30 Uhr, zusätzlich Di: 14 - 16:30 Uhr und Do: 14 - 18:00
Gemeinde Schwalmthal	Amt für Planung, Verkehr und Umwelt Markt 20 41366 Schwalmthal Büro 209	Mo - Fr: 8 - 12 Uhr, zusätzlich Do: 14 - 17 Uhr
Gemeinde Titz	Fachbereich 2 - Gemeinde- und Strukturentwicklung, Wirtschaftsförderung Landstraße 4 52445 Titz Erdgeschoss, Raum 5	Mo - Mi: 07:30 - 13 Uhr und 14 - 16 Uhr, Do: 07:30 - 13 Uhr und 14 - 18 Uhr, Fr: 07:30 - 12:30 Uhr

Kreisstadt Bergheim	Abteilung 6.1 Planung und Umwelt Bethleheimer Straße 9-11 50126 Bergheim	Mo - Fr: 8 - 12:30 Uhr, zusätzlich Mo + Di + Mi: 14 - 15:30 Uhr und Do: 13:30 - 17:45 Uhr Telefonische Terminvereinbarung wegen Corona- beschränkungen: Tel. 02271-89157 oder 02271-89750
Stadt Bedburg	Fachdienst 6 – Hochbau, Tiefbau, Bauhof Am Rathaus 1 50181 Bedburg 2. Etage, Zimmer 2.32	Mo - Fr: 08:30 - 12 Uhr, zusätzlich Mo und Do: 14 - 16 Uhr und Di: 14 - 18 Uhr
Stadt Dormagen	Technisches Rathaus Mathias-Giesen- Straße 11 41540 Dormagen Zimmer 0.24	Mo - Mi: 08:30 - 12 Uhr und von 14 - 16 Uhr, Do: von 08:30 - 12 Uhr und 14 - 17 Uhr, Fr: von 08:30 - 12 Uhr
Stadt Erkelenz	Johannismarkt 17 41812 Erkelenz Zimmer 143	Mo - Fr: 8 - 12 Uhr, zusätzlich Di: 14 - 16:30 Uhr
Stadt Grevenbroich	Neues Rathaus, Fachbereich Stadtplanung/ Bauordnung Ostwall 6 41515 Grevenbroich Zimmer 212	Mo, Mi und Fr: 8 - 12 Uhr, zusätzlich Do: 8 - 12 Uhr und 14 - 16 Uhr Es wird um telefonische Terminabsprache gebeten 02181- 608440.
Stadt Hückelhoven	Amt für Stadtplanung und Liegenschaften Rathausplatz 1 41836 Hückelhoven 3. Etage, Raum 3.10	Mo - Fr: 08:30 - 12 Uhr, zusätzlich Mo: 14 - 16 Uhr und Do: 14 - 17:30 Uhr
Stadt Jüchen	Amt 61 - Amt für Stadtentwicklung Am Rathaus 5 41363 Jüchen 1. OG, Zimmer 118	Mo - Fr: 08:30 - 12 Uhr, zusätzlich Mo - Mi: 14 - 16 Uhr und Do: 14 - 18 Uhr Termine nach telefonischer Vereinbarung unter 02165/9156102
Stadt Kaarst	Amt für Tiefbau, Bauverwaltung und Umwelt - Verwaltungsdienststelle Büttgen – Rathausplatz 23 41564 Kaarst 1.Etage, Raum 107A	Telefonische Terminvereinbarung unter 02131- 987864
Stadt Korschenbroich	Amt 61 Stadtplanung und Bauordnung Don-Bosco-Straße 6 41352 Korschenbroich Flur 1. OG	Mo - Fr: 08:30 - 12 Uhr, zusätzlich Do: 14 - 18 Uhr

Stadt Meerbusch	Fachbereich 4 – Stadtplanung und Bauaufsicht Wittenberger Straße 21 40668 Meerbusch Raum: 079	Termine nach telefonischer Vereinbarung unter der 02150-916 108
Stadt Mönchengladbach	Rathaus Rheydt, Fachbereich 62 – Geoinformation Markt 11 41236 Mönchengladbach Geodatenzentrum, Eingang G, 2. Etage, Zimmer 2004	Mo - Fr: 9 - 12 Uhr, Termine nach telefonischer Vereinbarung 02161-25 9535
Stadt Neuss	Amt für Stadtplanung 61.01 Rathaus der Stadt Neuss Michaelstraße 50 41460 Neuss 3. Etage, Zimmer 3.802 zu erreichen über den Eingang 5	Mo - Mi: 08:30 - 16 Uhr, Do: 08:30 - 18 Uhr und Fr: 08:30 - 12:30
Stadt Nettetal	Rathaus Stadt Nettetal Fachbereich Stadtplanung Raum 308 Doerkesplatz 11 41334 Nettetal	Mo - Do: 08:30 - 12:30 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr, Fr: 08:00 – 12:00 Uhr Es wird um telefonische Terminvereinbarung gebeten 02153-898- 6115
Stadt Viersen	Fachbereich 80/I – Zentrale Bauverwaltung Bahnhofstraße 23- 29 41747 Viersen 1. OG, Raum 135	Mo - Do: 8 - 12:30 Uhr und 14 - 16 Uhr, zusätzlich Fr: 8 - 12:30
Stadt Wassenberg	Fachbereich 6 – Planung und Bauen Roermonder Straße 25-27 41849 Wassenberg Zimmer N02/N03	Mo - Fr: 8 - 12 Uhr, zusätzlich Mo, Di und DO: 14 - 16 Uhr
Stadt Wegberg	Rathausplatz 25 41844 Wegberg Erdgeschoss, Foyer neben Haupteingang	Mo - Fr: 8 - 12 Uhr
Stadt Willich	Technisches Rathaus Geschäftsbereich II/5 Rothweg 2 47877 Willich EG Foyer	Mo - Fr: 8:30 – 12:30 Uhr, Mi 14 – 17 Uhr Telefonische Anmeldung unter 02156-949260 o. 02156-949269 erforderlich.

Bei einigen Stellen sind zur Einsichtnahme vorab Terminvereinbarungen erforderlich. Die jeweiligen Kontaktdaten sind der zuvor genannten Auflistung zu entnehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Inanspruchnahme der Einsichtnahme die Vorgaben der aktuell geltenden Coronaschutzverordnung und das vor Ort vorgeschriebene Hygienekonzept einzuhalten sind.

Gemäß § 20 Abs. 2 UVPG wird der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Planunterlagen auch auf der Website des zentralen Portals (Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen)

<https://uvp-verbund.de/nw>

im o. g. Zeitraum zugänglich gemacht.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 21 Abs. 2 UVPG), das ist bis einschließlich zum **02.05.2022**,

- bei der Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund sowie
- bei den Gemeinden Brüggen, Meerbusch, Niederkrüchten, Rommerskirchen, Schwalmtal, Titz,
- bei der Kreisstadt Bergheim,
- bei den Städten Bedburg, Dormagen, Erkelenz, Grevenbroich, Hückelhoven, Jüchen, Kaarst, Korschenbroich, Mönchengladbach, Neuss, Viersen, Wassenberg, Wegberg, Willich

(Anschriften siehe oben) Einwendungen gegen den Plan schriftlich erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Sie sollte den Vor- und Zunamen sowie die Anschrift des jeweiligen Einwenders tragen.

Auf elektronischem Wege können Einwendungen wie folgt erhoben werden:

- durch absenderbestätigte DE-Mail an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg **poststelle@bra-nrw.de** oder
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokumentes mit qualifizierter elektronischer Signatur an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg **poststelle@bra.sec.nrw.de**.

Es wird auf die Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/k/kontakt/index.php>

verwiesen, die alle benötigten Informationen hierzu enthält.

Grundsätzlich sind Einwendungen gem. § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG NRW bzw. § 21 UVPG schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift wird für dieses Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG ausgeschlossen, da die Abgabe einer Niederschrift aufgrund des dynamischen Infektionsgeschehens nicht für den gesamten Zeitraum gewährleistet werden kann. Statt einer Erklärung zur Niederschrift kann gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG die Abgabe von elektronischen Erklärungen auch unter poststelle@bra.nrw.de erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen der Einwender werden deren Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung.

https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/datenschutzrecht_hinweise/index.php

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW). Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW).

Mit Ablauf der o. g. Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW und § 21 Abs. 4 UVPG).

Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG NRW einzulegen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG NRW).

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einer Online-Konsultation nach § 5 Abs. 4 PlanSiG erörtert. Die Online-Konsultation wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden von der Online-Konsultation benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW).

Die Online-Konsultation ist nicht öffentlich. Zugang zur Online-Konsultation haben nur die zur Teilnahme Berechtigten. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten bei der Online-Konsultation kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss der Online-Konsultation beendet.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme an der Online-Konsultation oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).
5. Um Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen

gen des Vorhabens betroffen werden können, liegen u. a. umweltbezogene Informationen anhand nachfolgender Unterlagen vor, die Bestandteil der offengelegten Unterlagen sind:

- Wasserrechtlicher Fachbeitrag, zur Beurteilung der Einhaltung der Bewirtschaftungsziele nach der EU- Wasserrahmenrichtlinie
- Umweltverträglichkeitsuntersuchung, zur Bewertung der Umweltauswirkungen
- Untersuchung der FFH-Verträglichkeit (nach EU-FFH-Richtlinie)
- Artenschutzrechtliche Untersuchung (nach BNatSchG)

Im Auftrag:

gez. André Küster

(1712)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 65

**102. Bekanntmachung
der Entscheidung gemäß § 4 BImSchG
vom 28.01.2022 zum Antrag der Firma Bayer AG,
Ernst-Schering-Straße 14, 59192 Bergkamen**

G 0016/21

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 19.02.2022
900-0058251-0020/IBG-0001

Öffentliche Bekanntmachung

Der Firma Bayer AG, Ernst-Schering-Straße 14, 59192 Bergkamen wurde auf ihren Antrag vom 21.01.2021 mit Datum vom 28.01.2022 - Az.: 900-0058251-0020/IBG- 0001 - die Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage (Abfall-Zwischenlager) am Standort in 59192 Bergkamen, Ernst-Schering-Straße 14, Gemarkung Bergkamen, Flur 17, Flurstück 242, erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 7 Sätze 2 und 3 und Abs. 8 BImSchG sowie § 21a Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Im Wesentlichen umfassen die Errichtung und der Betrieb der Anlage folgende Maßnahmen:

1. die Errichtung und den Betrieb eines neuen Abfall-Zwischenlagers auf einer bestehenden asphaltierten Fläche von ca. 1.820 m² (Abmessungen: ca. 70 m in Nord-Süd-Ausdehnung und ca. 26 m in West-Ost-Ausdehnung), Bau-Nr. E241, mit einer im Südosten angrenzenden Erweiterung um eine Lagerhalle für Schüttgüter zur zentralen Zwischenlagerung/Sammlung von auf dem Werksgelände anfallenden festen Abfällen, die extern entsorgt oder auf dem Werksgelände verwertet werden, mit einer Gesamtlagerkapazität von 4.000 Tonnen diverser, ausschließlich fester, gefährlicher Abfälle und nicht gefährlicher Abfälle - nach Abfallarten getrennt. Die zeitweilige Lagerung gefährlicher Abfälle wird dabei auf maximal 2.000 Tonnen begrenzt. Im Abfall-Zwischenlager werden ausschließlich nur die in der Tabelle 1 auf Seite 4 ff. der Anlagen- und Betriebsbeschreibung (siehe Anlage Nr. 10 der Antragsunterlagen) mit Abfallschlüsselnummern aufgeführten Abfälle gelagert.

Hierbei handelt es sich insbesondere

1.1 um die Errichtung und den Betrieb

- einer durch stapelbare Betonblock-Systemsteine flexibel teilbaren Schüttgut- Lagerhalle mit einer nutzbaren Grundfläche von ca. 382 m² (Abmessungen: 13,2 m x 28,9 m) zur Lagerung von maximal 1.300 Tonnen Abfällen (u. a. verunreinigte Böden/Bodenaushub) in Form von Mieten östlich der bestehenden Fläche E241. Ihre Bodenfläche wird in Asphaltbauweise gemäß RStO 12 entsprechend den Anforderungen der TRwS 779 errichtet und der Belastungsgrenze Bk1,0 entsprechen. Die Errichtung der Außenwände erfolgt in Massivbauweise bis zu einer Höhe von 2,50 m.
- eines durch stapelbare Betonblock-Systemsteine flexibel gestaltbaren Schüttgut-Freilagers, mit einer Fläche von bis zu ca. 348 m² zur Lagerung von nicht verunreinigten Bodenmassen, Bau-schutt und Straßenaufbruch, im südwestlichen Bereich der Fläche E241.

1.2 um die Nutzung

- des nördlichen Bereiches der Fläche E241 zur Aufstellung von bis zu 39 offenen, mit einer Plane verschließbaren oder mit Deckel ausgestatteten Absetzmulden zur Zwischenlagerung diverser fester ggf. mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen kontaminierter und auch potenziell kontaminierter Abfälle.
- der außerhalb der Umzäunung bestehenden Schotterfläche westlich der Einfahrt zur Fläche E241 als Abstellfläche für bis zu 14 leere Absetzmulden.

1.3 um die Aufstellung eines Containers mit ca. 2,5 m x 2,5 m Grundfläche für Werkzeug und Arbeitsmaterialien.

Die Gesamtlagerkapazität für die zeitweilige Lagerung, ausschließlich fester, gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle beträgt maximal 4.000 Tonnen, wobei die zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen auf maximal 2.000 Tonnen begrenzt wird.

Das Abfall-Zwischenlager darf nur werktags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr betrieben werden. Dies gilt ebenfalls für Transportbewegungen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Abfall-Zwischenlagers.

Eingeschlossene Genehmigungen

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 65 BauO NRW 2018 für die Errichtung der baulichen Maßnahmen und die Eignungsfeststellung nach § 63 WHG für die AwSV-Anlage "Abfall-Zwischenlager" mit ein.

Der Bescheid ergeht unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) wurde die Genehmigung unter Festsetzung von Nebenbestimmungen, insbesondere zum Immissionsschutz, Abfallrecht, Baurecht, Natur- und Artenschutz, Schutz des Grundwassers, Brand- und Arbeitsschutz sowie zum Gewässerschutz erteilt.

Auslegung

Je eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und der zugehörigen Unterlagen liegt 2 Wochen in der Zeit vom

21.02.2022 bis einschließlich 07.03.2022

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, Raum 622, montags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 08.30 Uhr bis 14.00 Uhr sowie
- im Rathaus der Stadt Bergkamen, Amt für Bauaufsicht, Bauberatung, Bauverwaltung, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und montags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

aus und kann dort während der vorgenannten Zeiten, mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen, eingesehen werden.

Aufgrund der **Corona-Pandemie** sind die o. g. Dienstgebäude für den Publikumsverkehr geschlossen. Eine vorherige Terminabsprache unter den u. a. Telefon-Nrn. ist zwingend erforderlich:

1. bei der Bezirksregierung Arnsberg unter der Telefon-Nr. 02931 82-5429
2. bei der Stadt Bergkamen unter der Telefon-Nr. Tel.-Nr. 02307 965-375.

Der Genehmigungsbescheid (ohne die zugehörigen Unterlagen) kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter - Bekanntmachungen - <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 28.01.2022, Az. 900-0058251-0020/IBG-0001 kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht des Landes NRW in Münster, Postfach 63 09, 48033 Münster einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Besondere Hinweise

Der Genehmigungsbescheid wurde der Antragstellerin und den beteiligten Behörden zugestellt.

Der Bescheid gilt mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG als zugestellt.

Im Auftrag:

gez. Lange-Vidaurre

(711)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 69

103. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Volker Hohneiker)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 11.02.2022
66.26.57-08.274-2022-1

Mit Wirkung zum 01.03.2022 wird Herr bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger Volker Hohneiker für die Dauer von sieben Jahren erneut zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Herne 06 bestellt. Der Kehrbezirk Herne 06 umfasst die Herner Innenstadt (Mitte - Bahnhof, Bahnhofstraße, Fußgängerzone).

(53)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 70

104. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Thomas Kriesten)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 11.02.2022
66.26.57-08.275-2022-3

Mit Wirkung zum 01.03.2022 wird Herr bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger Thomas Kriesten für die Dauer von sieben Jahren erneut zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Hochsauerlandkreis 05 bestellt. Der Kehrbezirk Hochsauerlandkreis 05 umfasst den südlichen Teil von Arnsberg-Neheim sowie Teile von Arnsberg-Hüsten.

(53)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 70

105. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Ilija Dragan Steinhauer)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 11.02.2022
66.26.57-08.273-2022-2

Mit Wirkung zum 01.03.2022 wird Herr bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger Ilija Dragan Steinhauer für die Dauer von sieben Jahren erneut zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Dortmund 34 bestellt. Der Kehrbezirk Dortmund 34 liegt in der Dortmunder Innenstadt sowie in Dortmund-Körne und Dortmund-Scharnhorst.

(53)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 70

106. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Katja Panner-Thorack)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 11.02.2022
66.26.57-08.276-2022-2

Mit Wirkung zum 01.03.2022 wird Frau bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin Katja Panner-Thorack für die Dauer von sieben Jahren zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin für den Kehrbezirk Herne 10 bestellt. Der Kehrbezirk Herne 10 umfasst die Herner Stadtteile Wanne-Eickel und Eickel.

(53)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 70



**107. Haushaltssatzung
des Zweckverbandes
„Südwestfälisches Studieninstitut für
kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie
für Westfalen“ in Hagen, Roggenkamp 12,
für die Haushaltsjahre 2022 und 2023**

Zweckverband Hagen, 03.02.2022
Südwestfälisches Studieninstitut
für kommunale Verwaltung
Hagen

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1346), in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1353), sowie des § 9 Buchstabe h) der Zweckverbandssatzung in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ am 29.11.2021 folgende Haushaltssatzungen beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2022 und 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	2022	2023
Gesamtbetrag der Erträge auf	2.934.300 €	2.934.300 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf <i>(globaler Minderaufwand wird nicht veranschlagt)</i>	2.934.300 €	2.934.300 €
im Finanzplan mit	2022	2023
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	2.943.300 €	2.948.300 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	2.377.000 €	2.369.000 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	70.000 €	70.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.079.000 €	784.000 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €	0 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €	0 €

festgesetzt.

§ 2

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 600.000 € festgesetzt.

§ 5

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 6

Die Verwaltungs- und Benutzungsentgelte richten sich nach der Entgeltordnung des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ in der aktuellen Fassung und dem dazugehörigen Entgelttarif sowie nach gesonderten Vertragsvereinbarungen mit Kooperationspartnern.

§ 7

Die von den Zweckverbandsmitgliedern zu entrichtende allgemeine Umlage wird im Jahr 2022 auf 869.800,00 € festgesetzt. Die Teilbeträge sind jeweils zum 01.03.2022 und 01.09.2022 fällig.

Die von den Zweckverbandsmitgliedern zu entrichtende allgemeine Umlage wird im Jahr 2023 auf 869.800,00 € festgesetzt. Die Teilbeträge sind jeweils zum 01.03.2023 und 01.09.2023 fällig.

§ 8

Bei unabwiesbaren über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet über die Zustimmung gemäß § 83 GO NW der Kämmerer bis zur jeweiligen Gesamthöhe von 50.000,00 €.

§ 9

Die Wertgrenze für Investitionen im Sinne des § 41 h) der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 4, Satz 3 der Kommunalhaushaltsverordnung wird auf 120.000 Euro festgesetzt. Dem dort eingeforderten Einzelnachweis über Investitionen oberhalb der Wertgrenze wird durch isolierte Darstellung der geplanten Baumaßnahme im Teilfinanzplan Verwaltungsakademie genüge getan. Zusätzlich wird der Geschäftsführer bis zu dieser Wertgrenze ermächtigt, im Benehmen mit dem Studienleiter über die Vergabe öffentlicher Aufträge zu entscheiden. Über Vergaben im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung entscheidet der Geschäftsführer jeweils bis zu 5.000 Euro alleinverantwortlich, der Studienleiter bekommt die Entscheidungen zur Kenntnis.

§ 10

Die Haushaltssatzung kann nur durch Nachtragssatzung geändert werden. Dafür werden folgende Wertgrenzen bestimmt:

1. Als erheblich im Sinne des § 81 Absatz 2 Nr. 1 GO NRW mit der Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung gilt ein zusätzlicher Fehlbetrag in Höhe von mehr als 25% des Volumens der ordentlichen Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.
2. Als erheblich sind Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i.S. des § 81 Absatz 2 Nr. 2 GO NRW anzusehen, wenn sie im Einzelfall das Volumen von 25% der ordentlichen Aufwendungen bzw. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit überschreiten.
3. Die Verbandsversammlung kann bei einem Beschluss über erhebliche Abweichungen die Aufstellung einer Nachtragssatzung zurückstellen.
4. Als geringfügig im Sinne des § 81 Absatz 3 GO NRW gelten Auszahlungen für nicht veranschlagte und zusätzliche Investitionen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit bei der Abwicklung von Geldanlagen bis zur Höhe von insgesamt 400.000 Euro.

Hagen, den 29.11.2021

Melcher
(Vorsitzender der Verbandsversammlung)

Gutzeit
(Stellv. Vorsitzender der Verbandsversammlung)

Thienel
(Geschäftsführer des Zweckverbandes)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022 und 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW der Bezirksregierung in Arnsberg mit Schreiben vom 09.12.2021 angezeigt worden.

Die nach den §§ 18 Abs. 1 und 19 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) NRW erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung der Verbandsumlage in § 6 der Haushaltssatzung ist von der Bezirksregierung in Arnsberg mit Verfügung vom 26.01.2022 erteilt worden.

Die Auslegung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 ist gem. § 18 Abs.1 GkG NRW nicht erforderlich.

Nach dem gemäß § 19 der Zweckverbandssatzung entsprechend geltenden § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1353), kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Haushaltssatzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Verbandsvorsteher
gez. Schulz
Oberbürgermeister

(774)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 71

108. Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ in Hagen, Roggenkamp 12, für das Haushaltsjahr 2020

Zweckverband Hagen, 03.02.2022
Südwestfälisches Studieninstitut
für kommunale Verwaltung
Hagen

1. Jahresabschluss

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1346), in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1353), sowie des § 9 Buchstabe h) der Zweckverbandssatzung in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ am 29.11.2021 nach Prüfung des Jahresabschlusses 2020 durch den Rechnungsprüfungsausschuss folgende Beschlüsse gefasst:

- 1. Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 wird beschlossen.**
- 2. Für das Jahresdefizit wird gemäß § 75 Abs. 2 GO NRW die Ausgleichsrücklage in voller Höhe in Anspruch genommen.**
- 3. Dem Verbandsvorsteher wird für das Haushaltsjahr 2020 uneingeschränkte Entlastung erteilt.**

Der Jahresabschluss 2020 hat folgende Ergebnisse:

Ordentliche Erträge	3.015.704,03 €
Ordentliche Aufwendungen	3.271.607,38 €
Finanzergebnis	4.071,34 €
Ergebnis	-251.832,01 €
Außerordentliches Ergebnis	621,16 €
Jahresdefizit	-251.210,85 €
Einzahlungen aus	
lfd. Verwaltungstätigkeit	2.859.197,05 €
Auszahlungen aus	
lfd. Verwaltungstätigkeit	2.166.874,38 €
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	692.322,67 €
Saldo aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit	-716.511,89 €
Änderung des Bestandes_	
Finanzmittel	-24.189,22 €
Liquide Mittel	1.372.702,76 €

Die Bilanz umfasst

Anlagevermögen: 5.252.292,00 €	Eigenkapital: 912.654,39 €
Umlaufvermögen: 1.457.999,48 €	Sonderposten: 28.994,00 €
ARA: 14.456,45 €	Rückstellungen: 5.714.846,46 €
	Verbindlichkeiten: 68.253,08 €
	PRA: 0,00 €
Bilanzsumme: 6.724.747,93 €	

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses hat nach Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses am 08.11.2021 den Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes bestätigt und den Bestätigungsvermerk angebracht.

2. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Auslegung des Jahresabschlusses ist gem. § 18 Abs.1 GkG NRW nicht erforderlich.

Der Verbandsvorsteher

gez. Schulz

Oberbürgermeister

(294)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 72

109. Bekanntmachung gemäß § 10 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für ein Vorhaben der Stöppelwind GbR

Kreis Olpe Olpe, 11.02.2022
Der Landrat
Fachdienst Umwelt
663 0113 2001

Die Firma Stöppelwind GbR, Stöppel 2, mit Sitz in 57368 Lennestadt, hat mit Antrag vom 28.06.2018 die Errichtung und den Betrieb von insgesamt 4 Windenergieanlagen beantragt:

WEA 1: Typ: ENERCON E-115 EP3 E3, Nabenhöhe: 121,87 m; Nennleistung: 4.200 kW, Standort: Gemarkung Elspe, Flur 25, Flurstück 2, 4, 5

WEA 2: Typ: ENERCON E-138 EP3 E2, Nabenhöhe: 130,07 m; Nennleistung: 4.200 kW, Standort: Gemarkung Elspe, Flur 24, Flurstück 32, 37, 38, 41

WEA 3: Typ: ENERCON E-160 EP5 E2, Nabenhöhe: 140,00 m; Nennleistung: 5.500 kW, Standort: Gemarkung Elspe, Flur, 25 Flurstück 2, 11, 13

WEA 4: Typ: ENERCON E-160 EP5 E2, Nabenhöhe: 140,00 m; Nennleistung: 5.500 kW, Standort: Gemarkung Elspe, Flur 25, Flurstück 1, Gemarkung Elspe, Flur 62, Flurstück 18, Gemarkung Saalhausen, Flur 1, Flurstück 4

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Inbetriebnahme der Anlagen erfolgt voraussichtlich im 4. Quartal 2022, sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird.

Zuständige Genehmigungsbehörde für das beantragte Vorhaben ist der Landrat des Kreises Olpe gemäß § 2

Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Für das Vorhaben wird auf Antrag der Antragstellerin gemäß § 7 Abs. 3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich des vorgelegten UVP-Berichts liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 26.02.2022 bis 28.03.2022, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadt Lennestadt, Der Bürgermeister, Thomas-Morus-Platz 1, 57368 Lennestadt, Fachbereich Bauordnung, 3 Etage, Zimmer 326, während der Dienststunden montags bis mittwochs von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 8:00 Uhr bis 17:30 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und
2. Kreis Olpe, Der Landrat, Westfälische Str. 75 in 57462 Olpe, Fachdienst Umwelt, Ebene 2, Zimmer 2.082, während der Dienststunden montags bis freitags 08:00 – 13:00 Uhr und montags bis donnerstags 14:00 – 17:00 Uhr.

Weitere Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Daneben besteht die Möglichkeit die Antragsunterlagen im oben genannten Zeitraum einzusehen unter der Adresse

<http://www.kreis-olpe.de/Kreisverwaltung/Bekanntmachungen>.

Das Vorhaben wird zudem über das länderübergreifende UVP-Portal unter

[UVP - Umweltverträglichkeitsprüfung \(uvp-verbund.de\)](http://www.uvp-verbund.de) bekannt gemacht.

Nutzen Sie bitte auf Grund der Corona-Pandemie vorrangig die Einsichtnahme über das Internet. Sofern Sie keine Möglichkeit dazu haben, melden Sie sich bitte zur Vereinbarung eines Einsichtnahmetermins im Kreishaus Olpe unter 02761/81-281 oder im Rathaus Lennestadt unter 02723/608-611 oder verweisen Sie bei der Einlasskontrolle der Behördenhäuser auf Ihr Anliegen der Einsichtnahme im Rahmen dieses Antrags nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.

Die ausgelegten Antragsunterlagen enthalten folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- gutachterlicher UVP-Bericht gemäß § 4e der 9. BImSchV zur Ermittlung aller Umweltauswirkungen des Vorhabens und allgemein verständlicher, nicht-technischer Zusammenfassung
- Herstellerangaben zur Schallemission und zu Schallreduzierungsmaßnahmen der Anlagen sowie eine gutachterlich erstellte Prognose der Schallimmissionen
- gutachterliche Prognose zum Schattenwurf sowie Herstellerangaben zu einem Schattenwurfabschaltmodul
- gutachterliche Artenschutzprüfung zur Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für die Avifauna und Fledermäuse einschließlich Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen
- gutachterliche Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft sowie Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach §§ 14 – 17 BNatSchG

- landschaftspflegerischer Begleitplan nach § 33 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW)
- Herstellerangaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Herstellerangaben zum Abfallanfall und zur Abfallentsorgung
- gutachterliche Bewertung der optisch bedrängenden Wirkung (Sichtbeziehungsstudie)
- Bisher eingegangene Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Jedermann kann Einwendungen gegen das Vorhaben vom 26.02.2022 bis 25.04.2022 bei den vorgenannten Behörden, bei denen der Antrag zur Einsichtnahme ausliegt, schriftlich oder elektronisch vorbringen (E-Mail: immissionsschutz@kreis-olpe.de).

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen – auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben – in einem Erörterungstermin erörtert. Der Erörterungstermin ist für Mittwoch, den 18.05.2022, ab 9:00 Uhr im Sitzungssaal I des Kreishauses Olpe in 57462 Olpe, Westfälische Str. 75, vorgesehen. Die Erörterung kann bei Bedarf fortgesetzt werden.

Sollte der Erörterungstermin auf Grund der Tatsache, dass keine Einwendungen eingehen oder auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach § 10 Abs. 6 BImSchG nicht stattfinden oder sollte die Erörterung auf einen anderen Termin verlegt werden, wird der Wegfall oder die Verlegung des Termins gesondert bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme hat neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 26.02.2022 bis 25.04.2022 – schriftlich oder elektronisch Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag wird allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Gemäß § 27a VwVfG-NRW kann die Bekanntmachung auch auf der Homepage des Kreises Olpe unter <http://www.kreis-olpe.de/Kreisverwaltung/Bekanntmachungen> eingesehen werden.

In Vertretung:

- gez. Scharfenbaum -

(664)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 73

110. **Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des SparkassenbuchesPlus Nr. DE88 4305 0001 0336 4451 43 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten SparkassenbuchesPlus Nr. DE88 4305 0001 0336 4451 43 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 19. 5. 2022, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des SparkassenbuchesPlus anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des SparkassenbuchesPlus erfolgen wird.

C 12/22

Bochum, 3. 2. 2022

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 74

111. **Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE62 4305 0001 0360 5798 90 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE62 4305 0001 0360 5798 90 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 19. 5. 2022, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

M 13/22

Bochum, 3. 2. 2022

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 74

112. **Beschluss der Sparkasse Bochum**

Die abhandengekommene, am 14. 10. 2021 aufgebote- ne Sparurkunde Nr. DE80 4305 0001 0343 2123 95 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE80 4305 0001 0343 2123 95 wird für kraftlos erklärt.

B 47/21

Bochum, 31. 1. 2022

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 74

**113. Öffentliche Bekanntmachung
der Sparkasse an Ennepe und Ruhr**

Das abhandengekommene, am 27. 10. 2021 aufgebote-
ne Sparkassenzertifikat Nr. 34 417 063 ist bis zum Ab-
lauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenzertifikat ist für kraftlos erklärt wor-
den.

Ennepetal, 27. 1. 2022

Sparkasse an Ennepe und Ruhr

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 75

114. Aufgebot der Sparkasse Geseke

Der Inhaber des von der Sparkasse Geseke ausgestell-
ten Sparkassenbuches Nr. 30 927 719 wird hiermit
aufgefordert, binnen 3 Monaten, spätestens bis zum 4.
5. 2022, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbu-
ches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch
für kraftlos erklärt wird.

Geseke, 4. 2. 2022

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 75

115. Aufgebot der Sparkasse Geseke

Der Inhaber des von der Sparkasse Geseke ausgestell-
ten Sparkassenbuches Nr. 30 515 258 wird hiermit
aufgefordert, binnen 3 Monaten, spätestens bis zum 4.
5. 2022, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbu-
ches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch
für kraftlos erklärt wird.

Geseke, 4. 2. 2022

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 75

116. Aufgebot der Sparkasse Geseke

Der Inhaber des von der Sparkasse Geseke ausgestell-
ten Sparkassenbuches Nr. 30 907 828 wird hiermit
aufgefordert, binnen 3 Monaten, spätestens bis zum 4.
5. 2022, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbu-
ches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch
für kraftlos erklärt wird.

Geseke, 4. 2. 2022

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 75

117. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer
420 166 688 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb
von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Spar-
kassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser
Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 3. 3. 2022

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 75

118. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer
309 203 073 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb
von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Spar-
kassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser
Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 4. 2. 2022

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 75

119. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausge-
stellten Sparkassenbuches Nr. 3 713 339 707 wird
hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens
bis zum 7. 5. 2022, seine Rechte unter Vorlage des
Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das
Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 7. 2. 2022

Sparkasse Lippstadt

gez. Unterschrift

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 75

**120. Kraftloserklärung
der Sparkasse Siegen**

Der Sparkassenvorstand hat gemäß § 13 Abs. 2 Pkt. 6
SpkVO heute wie folgt beschlossen:

Das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch Konto-
Nr. 355 058 900, wird für kraftlos erklärt, nachdem es
ordnungsgemäß aufgeboden und keine Rechte von drit-
ter Seite geltend gemacht wurden.

Siegen, 2. 2. 2022

Sparkasse Siegen

gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 75

121. Beschluss der Sparkasse SoestWerl

Das von der Sparkasse SoestWerl ausgestellte Spar-
kassenbuch Nr. 307 003 566 wird hiermit für kraftlos
erklärt.

Soest, 4. 2. 2022

Sparkasse SoestWerl

Der Vorstand

(38) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 75

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Tierhilfe Sauerland e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Siegen unter VR 6163, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Michael Schulz, An der Baumschule 5, 57462 Olpe.

Rebekka Hellekes, Lannermecke 29, 57368 Lenne-
stadt. (35)

Auflösung eines Vereins

Die „Allgemeine Belegschafts- und Unterstützungskasse e. V.“, der Fa. Benteler am Standort Weidenau, ein-

getragen beim Amtsgericht Siegen unter VR 2931, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Thomas Roth, Nauheimerstraße 26, 57074 Siegen.

Edgar Barkow, Schwalbenweg 5, 57250 Netphen.

(39)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Kräftespiel e. V.“ mit Sitz in Arnsberg, eingetragen beim Amtsgericht Arnsberg unter VR 983, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Diane Hedtkamp, Sonnenweg 24, 59821 Arnsberg.

Matthias Vogt, Sonnenweg 24, 59821 Arnsberg.

(35)

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: <https://becker-druck-verlag.de/amtsblatt/>

